



Pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5 in vollstationären Einrichtungen haben im Rahmen der gültigen Pflegesätze Anspruch auf Ersatz von pflegebedingten Aufwendungen (inklusive der Ausbildungsumlage), Aufwendungen der sozialen Betreuung und Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (§ 43 SGB XI).

Der Anspruch beträgt je Kalendermonat für Pflegebedürftige des

- Pflegegrads 2 770 Euro
- Pflegegrads 3 1.262 Euro
- Pflegegrads 4 1.775 Euro
- Pflegegrads 5 2.005 Euro.

In Ausnahmefällen können auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung übernommen werden, und zwar, wenn der jeweils zustehende Leistungsbetrag die pflegebedingten Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und medizinische Behandlungspflege) eines Monats übersteigt (evtl. im Aufnahmemonat).

Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrads 1 vollstationäre Pflege, erhalten sie einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich.

Wir benötigen von Ihnen die Aufnahmeanzeige (Beginn der vollstationären Pflege) und die Rechnungen der Pflegeeinrichtung. Sobald uns diese vorliegen, können wir Leistungen der vollstationären Pflege erstatten.

Der Pauschalbetrag zu den erstattungsfähigen Aufwendungen des laufenden Monats wird Mitte jeden Monats gezahlt. Eine Erstattungsmitteilung wird nicht versandt. Auf die regelmäßige Vorlage der Rechnung des Pflegeheims kann nicht verzichtet werden.

Falls sich die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit.

Kosten für Verbrauchshilfsmittel wie z. B. Einmalunterlagen oder Windeln werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen. Eine Bezuschussung kann bei der Krankenversicherung beantragt werden.

Die Zahlungspflicht des Heimbewohners gegenüber dem Pflegeheim endet mit dem Tag, an dem die im Pflegeheim lebende Person verstirbt oder das Pflegeheim verlässt. Ggf. anders lautende Vereinbarungen im Heimvertrag sind wirkungslos.

### **Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI**

Pflegebedürftige können Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen nutzen. Erstattungsfähig sind die zwischen den Trägern der Pflegeheime und den Leistungsträgern der sozialen Pflegeversicherung vereinbarten Vergütungszuschläge in voller Höhe.